



Brüssel, den 8. Dezember 2023
(OR. en)

16441/12
DCL 1

ASIE 101
COASI 189
WTO 373
OC 653

FREIGABE

des Dokuments ST 16441/12 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 26. November 2012

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Beziehungen zu Japan

- Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein
Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 28.11.2012

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2012 (28.11)
(OR. en)**

16441/12

RESTRICTION UE/EU RESTRICTED

**ASIE 101
COASI 189
WTO 373
OC 653**

I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Asien – Ozeanien"
für den ASTV/Rat und die Vertreter der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten

Nr. Komm.dok.: 12840/12 - RESTREINT UE

Nr. Vordok.: 15701/1/12 REV 1 - RESTRAINT UE

Betr.: Beziehungen zu Japan

- Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan

gemeinsame Leitlinien

Konsultationsfrist für Kroatien: 28.11.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Juli 2012 eine gemeinsame Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan (Dok. 12840/12 RESTREINT UE) unterbreitet.

2. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" hat die gemeinsame Empfehlung am 25. Juli, 19. September und 7. November 2012 erörtert. Am 26. November 2012 hat die Gruppe Einvernehmen über ein überarbeitetes Kompromisspaket¹ des Vorsitzes erzielt, das aus überarbeiteten Verhandlungsrichtlinien, einem Entwurf eines Beschlusses des Rates, einem Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und einer gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission besteht. Dieses Paket entspricht in jeder Hinsicht den jüngsten Präzedenzentscheidungen des Rates bezüglich der Frage der Art des Abkommens.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - das von der Gruppe "Asien – Ozeanien" erzielte Einvernehmen über das Paket zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, er möge
 - a) den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission und der Hohen Vertreterin, im Namen der Europäischen Union über die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits zu verhandeln, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 16443/12)² annehmen;
 - b) die in Anlage I zu diesem Vermerk enthaltenen Verhandlungsrichtlinien annehmen;
 - c) vereinbaren, dass die gemeinsame Erklärung in Anlage II zu diesem Vermerk in das Ratsprotokoll aufgenommen wird;
 - d) das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme der vorgenannten Beschlüsse unterrichten.

¹ Dok. 15701/1/12 RESTREINT UE.

² Dieser Beschluss wird in Anbetracht seiner Art nicht im Amtsblatt veröffentlicht werden (vgl. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates).

4. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten werden ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits zu verhandeln, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 16445/12) anzunehmen.

DECLASSIFIED

**Richtlinien für die Aushandlung eines Rahmenabkommens
zwischen der Europäischen Union und Japan**

A. ART DES ABKOMMENS

Nach dem Auslaufen des Aktionsplans EU-Japan von 2001 sollte mit dem vorgeschlagenen Rahmenabkommen zwischen der EU und Japan ein einheitlicher rechtsverbindlicher Gesamtrahmen für die Beziehungen der EU zu Japan geschaffen werden. Wie in den Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens von 2011 vorgesehen, sollte der Geltungsbereich des Rahmenabkommens die Zusammenarbeit in politischen, globalen und sektorspezifischen Fragen umfassend abdecken.

Das Rahmenabkommen sollte Ermächtigungs- oder Rahmenbestimmungen für eine Intensivierung der Konsultationen, der Zusammenarbeit und des gemeinsamen Handelns zwischen der EU und Japan in politischen, globalen und sektorspezifischen Fragen sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene enthalten. Soweit kein spezifisches Abkommen besteht oder geplant ist, können gegebenenfalls detaillierte Kooperationsbestimmungen in das Rahmenabkommen aufgenommen werden.

Die gemeinsamen Werte sollten in Form von verbindlichen politischen Klauseln zum Ausdruck gebracht werden, die ein wesentliches Element ähnlicher Abkommen der EU mit allen Partnerländern sind. Die EU und Japan sollten daher in vollem Einklang mit den Standardklauseln in ähnlichen Abkommen, die erforderlichenfalls auf die Gegebenheiten Japans zugeschnitten werden, ihr Engagement in Bereichen wie Menschenrechte, Nichtverbreitung und Terrorismusbekämpfung feststellen.

Alle bestehenden sektorspezifischen Abkommen zwischen der EU und Japan sollten bestehen bleiben. Das Rahmenabkommen, das Freihandelsabkommen und die bestehenden oder künftigen sektorspezifischen Abkommen sollten Teil eines gemeinsamen institutionellen Rahmens sein. Entsprechend dem Gemeinsamen Konzept der EU sollte eine klare rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem Rahmenabkommen und dem Freihandelsabkommen hergestellt werden. Es sollte einen einheitlichen Rahmen für die Verwaltung der Abkommen geben.

Neue, moderne Bestimmungen sollten gegebenenfalls den entsprechenden Bestimmungen ähnlicher Abkommen, die die EU in jüngerer Zeit geschlossen hat, nachgebildet werden, die in geeigneter Weise an die Gegebenheiten Japans angepasst werden sollten.

Die besondere Position des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks im Hinblick auf Angelegenheiten, die unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, wird uneingeschränkt beachtet.

Über die Rechtsnatur des Abkommens wird erst am Ende der Verhandlungen nach Prüfung des genauen Geltungsbereichs der einzelnen Bestimmungen entschieden werden.

B. VORGESCHLAGENER INHALT DES ABKOMMENS

Präambel

In der Präambel des geplanten Rahmenabkommens sollte unter anderem Bezug genommen werden auf:

- die gemeinsamen Werte und Verpflichtungen, einschließlich im Bereich der Menschenrechte
- die zunehmend engeren Bindungen zwischen der EU und Japan und den umfassenden Charakter der Beziehungen, die politische, globale und sektorspezifische Fragen abdecken
- die Bedeutung der Aufrechterhaltung der Gesamtkohärenz in den Beziehungen
- die zunehmende weltweite Verflechtung und den Nutzen, den die Entwicklung gemeinsamer Konzepte für die Bewältigung globaler und regionaler Herausforderungen der EU und Japan bringt.

Die Präambel sollte auch Bezugnahmen auf die gemeinsamen politischen Ziele und internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien enthalten.

Grundlage der Zusammenarbeit

Das Abkommen beruht auf gemeinsamen Werten und Verpflichtungen, die in den fünf verbindlichen politischen Klauseln zum Ausdruck gebracht werden sollten, die die Grundlage aller umfassenden Beziehungen zwischen der EU und Drittländern sind:

- Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (HR)
- Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (WMD)
- Bekämpfung des Terrorismus (CT)
- Verfolgung derjenigen, die der schwersten Verbrechen beschuldigt werden, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren (ICC)
- Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW)

In einer Bestimmung sollte festgestellt werden, dass sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik von der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leiten lassen. Die HR-Klausel wird zu einem wesentlichen Element des Abkommens erklärt. Auch der erste Absatz der WMD-Klausel stellt ein wesentliches Element dar.

In dem Abkommen sollte ferner bekräftigt werden: das gemeinsame Engagement für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in all ihren Dimensionen, die Förderung eines ausgewogenen weltweiten Wirtschaftswachstums und die Unterstützung wachstumsfördernder Maßnahmen, die Bewältigung globaler Umweltprobleme, insbesondere des Klimawandels, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Armut, die Sicherstellung der Stabilität der weltweiten Finanzmärkte und die Unterstützung des wirksamen Multilateralismus.

Ziele der Zusammenarbeit

Es wird vorgeschlagen, bei der Festlegung des Geltungsbereichs und der Ziele der künftigen Zusammenarbeit vom Bericht der Gemischten Hochrangigen Gruppe für das Gipfeltreffen EU-Japan 2011 samt Anhängen und insbesondere der *Themenliste* auszugehen. Es sollten die folgenden Ziele genannt werden, die gegebenenfalls angepasst und erweitert werden können:

- Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit zur Unterstützung und Förderung der gemeinsamen Werte insbesondere durch engere Koordinierung in allen zuständigen regionalen und internationalen Foren und Organisationen zur Förderung der Menschenrechte und der demokratischen Werte weltweit
- umfassende Vertiefung der Gesamtpartnerschaft zwischen der EU und Japan in politischen, globalen und sektorspezifischen Fragen von gemeinsamem Interesse
- Intensivierung der Zusammenarbeit bei dem gemeinsamen Konzept für die Bewältigung globaler Herausforderungen im Einklang mit den gemeinsamen Zielen, insbesondere durch Förderung multilateraler Lösungen für gemeinsame Probleme
- Schärfung des Profils der EU und Japans in der Region der jeweils anderen Seite

Bereiche der Zusammenarbeit

Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Förderung von Zusammenarbeit und Konsultationen in den nachstehend aufgeführten Bereichen enthalten. Weitere Bereiche können im Laufe der Verhandlungen hinzukommen, um das Ziel der Intensivierung der Zusammenarbeit mit Japan in politischen, globalen und sektorspezifischen Fragen zu verwirklichen.

1. Politischer Dialog und politische Zusammenarbeit

Die EU und Japan sollten ihre gemeinsamen Werte bekräftigen und ein gemeinsames Konzept für die Bewältigung globaler Herausforderungen entwickeln, um unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses der EU und Japans an – und ihrer besonderen Verantwortung für – Frieden, Stabilität und Wohlstand auf globaler wie auf regionaler Ebene den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu fördern.

Die EU und Japan sollten bilateral zusammenarbeiten, sich aber auch um eine Koordinierung ihrer Standpunkte in den zuständigen regionalen und internationalen Foren bemühen, unter anderem bei den Vereinten Nationen, in der G-8, in der G-20 und im Rahmen des ASEM. In einer Bestimmung sollte die Struktur des politischen Dialogs zwischen der EU und Japan umrissen werden.

2. Zusammenarbeit in den Bereichen weltweite Entwicklung, humanitäre Hilfe und Katastrophenvorsorge

Gemeinsames Engagement für die Bekämpfung der Armut und die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit.

Gemeinsames Engagement für eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen humanitäre Hilfe und Katastrophenvorsorge, um Naturkatastrophen und von Menschen ausgelöste Katastrophen zu verhindern bzw. wirksamer zu bewältigen und um auch die Agenda für Katastrophenresilienz auf internationaler Ebene zu fördern.

Intensivierung der Zusammenarbeit in regionalen und internationalen Foren zur Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit.

3. Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung

Globale Wirtschafts- und Finanzfragen: In das Abkommen sollten Bestimmungen über die Beibehaltung der engen politischen Abstimmung auf bilateraler Ebene und in internationalen Foren zur Unterstützung der Erholung der Weltwirtschaft aufgenommen werden.

Handels- und investitionsbezogene Fragen: Angesichts seines umfassenden Geltungsbereichs sollte das Rahmenabkommen weite Ermächtigungsbestimmungen enthalten, in denen das gemeinsame Engagement für das multilaterale Handelssystem und für die schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des Handels und der Investitionen zwischen der EU und Japan bekräftigt wird. In diesem Zusammenhang sollte in dem Rahmenabkommen zudem die Entschlossenheit beider Seiten, Fragen von beiderseitigem Interesse im Geiste des gegenseitigen Nutzens anzugehen, bekräftigt werden. Die detaillierten Regelungen auf diesem Gebiet sollten im Freihandelsabkommen getroffen werden.

Forschung und Innovation: Aufbauend auf dem bestehenden Abkommen über Wissenschaft und Technologie sollte mit dieser Bestimmung eine Intensivierung der Zusammenarbeit in Forschung und Innovation angestrebt werden.

Industrielle Zusammenarbeit: In das Abkommen sollten Bestimmungen über die Förderung der industriellen Zusammenarbeit und der Internationalisierung von KMU aufgenommen werden.

Weitere Gebiete im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung: Mit dem Abkommen sollte die Förderung der Zusammenarbeit auf weiteren Gebieten und Politikfeldern angestrebt werden, darunter Satellitennavigation, verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen und finanzielle Zusammenarbeit.

4. Cooperation in the field of sustainable development, energy and transport

Umwelt und natürliche Ressourcen: Mit der Zusammenarbeit soll sichergestellt werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und der Zerstörung der natürlichen Umwelt durch den Menschen Einhalt geboten wird.

Energie: Diese Bestimmung sollte die Grundlage für eine engere bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit in allen Fragen der Energiepolitik und -technologie sein.

Verkehr: In das Abkommen sollten Bestimmungen über eine Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Luft-, Schienen- und Seeverkehr, sauberer Verkehr, Stadtverkehr sowie innovative Verkehrstechnologien aufgenommen werden.

Klimawandel: Mit der Zusammenarbeit soll die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoß gefördert werden.

Weitere Gebiete im Bereich der nachhaltigen Entwicklung: Mit dem Abkommen sollte die Förderung der Zusammenarbeit auf weiteren Gebieten und Politikfeldern angestrebt werden, darunter Landwirtschaft (einschließlich eines Dialogs über SPS-Normen und den Schutz geografischer Angaben im Rahmen der einschlägigen FHA-Mechanismen), ländliche Entwicklung und Forstwirtschaft, Meerespolitik und Fischerei, Tourismus sowie Beschäftigung und Soziales. Die Kooperationsbestimmungen des Rahmenabkommens sollten die Handel und nachhaltige Entwicklung betreffenden Bestimmungen des Freihandelsabkommens ergänzen.

5. Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit

Sicherheit: Prävention und Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, Computerkriminalität, anderen illegalen Aktivitäten und Terrorismus, einschließlich der Ratifikation internationaler Übereinkünfte über die Bekämpfung des Terrorismus und der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung

Migration, Asyl, Visa und Grenzfragen: Migration – sowohl legale als auch illegale Migration –, Asyl, Integration, Visa, Grenzfragen und Dokumentensicherheit (unter Berücksichtigung der Standardklausel über Migration)

Illegale Drogen: Zusammenarbeit im Bereich der illegalen Drogen zur Verringerung der Nachfrage und zur Unterbrechung der Lieferketten

Korruption, Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus: Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Korruption und Verhinderung des Missbrauchs der Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus

Justizielle Zusammenarbeit und Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung: Weiterentwicklung der justiziellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit einem Querverweis auf das Abkommen zwischen der EU und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen

Schutz personenbezogener Daten: Sicherstellung angemessener Normen für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz beim Austausch aller personenbezogenen Informationen

Diplomatischer und konsularischer Schutz: Feststellung, dass die konsularischen und diplomatischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats nach den Artikeln 20 und 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Staatsangehörigen jedes anderen Mitgliedstaats Schutz gewähren können

6. Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Kultur

Das Abkommen sollte Bestimmungen über eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Kultur, Audiovisuelles und Medien einschließlich der Förderung direkter persönlicher Kontakte und des kulturellen Austausches enthalten.

Institutioneller Rahmen und Schlussbestimmungen

Das Rahmenabkommen sollte einen einheitlichen rechtsverbindlichen Gesamtrahmen für die Beziehungen der EU zu Japan schaffen. Die sektorspezifischen Abkommen sollten bestehen bleiben. Das Rahmenabkommen sollte gegebenenfalls auch Querverweise auf bestehende Abkommen enthalten.

Im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept der EU sollte eine klare rechtliche und institutionelle Verknüpfung zwischen dem Rahmenabkommen und dem Freihandelsabkommen hergestellt werden.

Das Abkommen sollte auch Querverweise auf die bestehenden Abkommen im Zoll- und im Wettbewerbsbereich enthalten. Für diese Bereiche könnte es weite Ermächtigungsbestimmungen enthalten.

Die Bestimmungen über Rolle und Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses sollten die volle Komplementarität zwischen diesem und den mit Sektorabkommen eingerichteten Strukturen und Verfahren gewährleisten, um einen einheitlichen, effizienten institutionellen Rahmen zu gewährleisten.

Die Nichterfüllungs- und Streitbeilegungsbestimmungen des Rahmenabkommens sollten mit den entsprechenden Bestimmungen anderer internationaler Abkommen, die die EU in jüngerer Zeit geschlossen hat, im Einklang stehen.

Das Abkommen wird in allen Amtssprachen der EU geschlossen, wobei jede Sprachfassung gleichermaßen verbindlich ist.

In einer Bestimmung sollte festgestellt werden, dass das Rahmenabkommen die mitgliedstaatlichen und unionsrechtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten unberührt lassen sollte.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission für das Ratsprotokoll

"Unter Hinweis auf die Verhandlungsrichtlinien für ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Japan, in denen davon ausgegangen wird, dass die Verhandlungen wahrscheinlich zu einem gemischten Abkommen führen werden, bekräftigen der Rat und die Kommission, dass über die endgültige Rechtsnatur des Abkommens erst am Ende der Verhandlungen nach Prüfung des genauen Geltungsbereichs der einzelnen Bestimmungen entschieden wird."

DECLASSIFIED